

Förderungsvertrag

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen der

Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, als Förderungsgeberin
u n d dem

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung,
Bräuhausgasse 5/2, 3100 St. Pölten, ZVR-Zahl 473649463, als Förderungsnehmer.

I)

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom 04.11.2025 erklärt sich die Förderungsgeberin bereit, eine Förderung nach Maßgabe des § 8 Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG), der Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Justiz für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine sowie der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014; BGBl. II Nr. 208/2014) und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren. Sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile des Vertrages.

II)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Förderung dient der Finanzierung der Aufgaben des Förderungsnehmers als Erwachsenenschutzverein nach § 1 Abs. 1 ErwSchVG für das **Jahr 2026**. Der sachliche und örtliche Wirkungsbereich des Förderungsnehmers ergibt sich aus der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz BGBl. II Nr. 241/2018.

Mit dieser Förderung wird im Sinne des § 8 Abs. 1 ErwSchVG der Aufwand, der mit den durch den Förderungsnehmer erbrachten Leistungen im Sinne des ErwSchVG im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel ersetzt.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Betroffenen mit Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sowie einer ausreichenden Wahrnehmung der Clearing-Aufgaben nach den §§ 4 bis 4d ErwSchVG im räumlichen Tätigkeitsbereich des Förderungsnehmers. Gerichtliche Erwachsenenvertretungen sollen vornehmlich für Personen übernommen werden, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihres Verhaltens, der Art ihrer Krankheit bzw. Beeinträchtigung, ihrer Lebensumstände oder der zu besorgenden Angelegenheiten einer besonders qualifizierten professionellen Unterstützung und Vertretung bedürfen (§ 3 Abs. 2 ErwSchVG).

Angestrebt wird die Finanzierung folgenden Personalstandes in den einzelnen Bereichen:

Fachbereich	Vertretungsstellen per 31.12.2026
Erwachsenenvertretung	51,525
Clearing	18,950
Bewohnerververtretung	9,95

III)

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art in Höhe von 11.562.000 Euro (in Worten: elf Millionen fünfhundertzweiundsechzigtausend Euro).

IV)

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen ohne gesonderte Anforderung durch den Förderungsnehmer, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt, und nicht früher, als die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden. Die erste Rate ist nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung, die weiteren Raten sind jeweils bis zum Ersten eines jeden Monats im Vorhinein fällig.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Förderungsnehmers IBAN: AT96 2025 6000 0005 3777.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass die Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden in diesem Fall auf die Förderung angerechnet.

v)

Förderbare Kosten

1. Personalkosten und Reisekosten werden nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete bzw. der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen abgegangen werden, wenn eine für den Förderungsnehmer verbindliche Regelung (z.B. in einer Betriebsvereinbarung) zugrunde liegt und die Förderungsgeberin dieser Regelung zugestimmt hat.
2. Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden. Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, insbesondere dessen § 22, bleiben davon unberührt.
3. Übersteigt die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der geförderten Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, ist nur jener Kostenanteil förderbar, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung für den Leistungszeitraum entspricht.
4. Die auf die Kosten der geförderten Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

5. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt der gewährte Förderungsbetrag als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

VI)

Allgemeine Förderungsbedingungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
2. der Förderungsgeberin alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
3. sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben: der Förderungsgeberin unverzüglich Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln bekanntzugeben, die dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, innerhalb der letzten drei Jahre gewährt wurden, oder um die er angesucht hat oder noch ansuchen will; diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht bzw. die ihm nachträglich gewährt wurden;
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das

Prüforgan entscheidet;

5. alle Bücher und Belege sowie die sonstigen in Z 4 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch zehn Jahre ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, wenn die Höhe des geschätzten Auftragswertes 10.000 Euro übersteigt;
7. die Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und diese Grundsätze in seiner gesamten Gebarung zu befolgen;
8. über den Anspruch aus der gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen, wobei derartige Verfügungen der Förderungsgeberin gegenüber unwirksam sind;
9. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;
10. die Höhe des Gewinns (Überschusses), den der Förderungsnehmer aus der geförderten Leistung unmittelbar oder mittelbar während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) erzielt, unverzüglich der Förderungsgeberin anzuzeigen und diese auf deren Verlangen bis zur

Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen;

11. die Förderungsgeberin unverzüglich vom Wegfall oder einer wesentlichen Änderung des Verwendungszwecks einer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafften Sache, deren Preis (Wert) 3.200 Euro übersteigt, in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall sowie bei Auflösung des Vereins hat der Förderungsnehmer auf Verlangen der Förderungsgeberin entweder eine angemessene Abgeltung zu leisten, oder die Sache der Förderungsgeberin zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder diese in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Als angemessene Abgeltung gilt der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks bzw. – falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde – ein der Förderung des Bundes entsprechender aliquoter Anteil am Verkehrswert.

VII)

Besondere Förderungsbedingungen

1. Der zwischen der Förderungsgeberin und dem Förderungsnehmer akkordierte Personalplan für das Förderungsjahr stellt einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages dar. Überschreitungen des Personalplans im Leitungsbereich und administrativen Bereich, sofern sie sich nicht aus bloß vorübergehenden Überschneidungen (z.B. infolge von Nachbesetzungen) oder aus nachträglich genehmigten Projekten (Z 8 lit. f) ergeben, sind anlässlich des vierteljährlichen Controllings (Punkt VIII Z 6) zu begründen. Eine unterjährige Änderung des Personalplans bedarf der Zustimmung der Förderungsgeberin.
2. Die Förderungsgeberin und der Förderungsnehmer schließen unter einem eine Zielvereinbarung ab, mit der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 6 ErwSchVG (Erwachsenenvertretung) Zielwerte im Sinne des Leistungskennzahlen-Systems sowie allfällige ergänzende Maßnahmen festgelegt werden. Diese Zielvereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages dar. Die vereinbarten Zielwerte verstehen sich als Mindestvorgaben, die vom Förderungsnehmer im Förderungsjahr zu erreichen sind. Können diese Ziele aus zwingenden Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Förderungsnehmers liegen, nicht erreicht werden, hat der Förderungsnehmer der Förderungsgeberin die dafür maßgeblichen Umstände plausibel und nachvollziehbar darzulegen.

3. Der Förderungsnehmer hat neue hauptberufliche Erwachsenenvertreter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter vorzugsweise aus dem Kreis von Personen auszuwählen, die eine Ausbildung absolviert und/oder eine Tätigkeit ausgeübt haben, die für die jeweilige Verwendung von besonderer Bedeutung ist.
4. Der Förderungsnehmer hat die für ihn tätigen Erwachsenenvertreter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter aus- und fortzubilden. Dabei ist auch dafür Sorge zu tragen, dass Patientenanwälte, die regelmäßig in einer Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie tätig sind, über die für die Vertretung von Minderjährigen erforderlichen Erfahrungen im Umgang mit Minderjährigen und Kenntnisse in den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Entwicklungspsychologie und des Kindschafts- und Jugendwohlfahrtsrechtes verfügen. Gleiches gilt für Bewohnervertreter, die regelmäßig in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche tätig sind.
5. Der Förderungsnehmer hat für seinen Tätigkeitsbereich fachliche Standards zu entwickeln und für deren Einhaltung und Weiterentwicklung zu sorgen. Diese haben sich an allfälligen Vorgaben der Förderungsgeberin zu orientieren und sollen den jeweils letzten Stand des allgemein anerkannten methodischen Arbeitens im sozialen Bereich, innovative organisatorische Konzeptionen sowie sozialpolitische Zielsetzungen mit einbeziehen. Generelle Regelungen, Richtlinien und Standards sind im Einvernehmen mit der Förderungsgeberin festzusetzen und dieser (in der jeweils aktuellen Fassung) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Förderungsnehmer hat die Dienst- und Fachaufsicht über die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter/innen auszuüben und auch die für ihn tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen anzuleiten und zu überwachen.
7. Der Förderungsnehmer hat eine Kostenstellenrechnung zu führen. Auf Verlangen der Förderungsgeberin sind nach einem von dieser vorzugebenden System für jede Kostenstelle Kennzahlen zu ermitteln, die das Verhältnis des Aufwands zur Leistung ausdrücken. Als Kostenstelle wird dabei jede organisatorische Einheit angesehen, wie z.B. Geschäftsführung, Geschäftsstellen einschließlich allfälliger Außenstellen, sonstige Einrichtungen.
8. Nur mit Genehmigung der Förderungsgeberin sind zulässig:
 - a) wesentliche Änderungen der Vereinsstatuten;

- b) Abschluss und Änderungen einer Betriebsvereinbarung;
- c) soweit keine Betriebsvereinbarung besteht: sonstige (auch einzelvertragliche) Regelungen über Ansprüche von Vereinsmitarbeiter/inne/n aus dem Dienstverhältnis, die über eine Gehaltsanpassung analog der Gehaltsentwicklung für Bundesbedienstete hinausgehen;
- d) Abschluss und Änderung von Bestandverträgen über Büroräumlichkeiten, wenn daraus Mehrkosten resultieren;
- e) Anschaffungen bzw. Aufträge für Lieferungen und Leistungen mit einem 70.000 Euro übersteigenden Kaufpreis oder Entgelt;
- f) Durchführung von Projekten, wenn die Gesamtkosten des Projektes – einschließlich der projektbedingten variablen Personalkosten der damit befassten Vereinsmitarbeiter/innen – 70.000 Euro übersteigen.

Eine nach diesem Punkt erforderliche Genehmigung der Förderungsgeberin ist rechtzeitig vor Durchführung der entsprechenden Maßnahme, jedenfalls vor Eingehung einer rechtsverbindlichen Verpflichtung seitens des Vereins bzw. im Fall der lit. f) vor Start des Projektes, einzuholen. Zu diesem Zweck sind der Förderungsgeberin alle zur Beurteilung der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (insbesondere eine fundierte Schätzung der finanziellen Auswirkungen) vorzulegen.

- 9. Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, der Einhaltung der Subventionsbedingungen und der Wahrnehmung der Fachaufsicht im Sinne des § 5 ErwSchVG ist die Förderungsgeberin jederzeit berechtigt, vom Förderungsnehmer – auch über die im Punkt VIII) geregelten Berichtspflichten hinaus – die Vorlage von Berichten und Unterlagen zu verlangen sowie (in der Regel nach Vorankündigung) Einschaun an Ort und Stelle in der Zentrale oder in Standorten des Förderungsnehmers durchzuführen.
- 10. Der Förderungsnehmer hat eine unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte interne Revision einzurichten, der es insbesondere obliegt, die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Tätigkeit aller der Geschäftsführung nachgeordneten Organisationseinheiten in periodischen Abständen zu überprüfen und dabei auch Vorschläge für Verbesserungen der Aufbau- und Ablauforganisation zu erstatten. Der Entwurf des Jahresrevisionsplanes ist der

Förderungsgeberin vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Förderungsgeberin kann darüber hinaus jederzeit Sonderrevisionen auftragen und Schwerpunkte für die Tätigkeit der mit der internen Revision betrauten Stelle vorgeben. Die Berichte der internen Revision sind der Förderungsgeberin vorzulegen. Die näheren Grundsätze für die Organisation der internen Revision, die Durchführung der Revisionen und das Berichtswesen sind im Einvernehmen mit der Förderungsgeberin in einer Revisionsordnung festzulegen.

VIII)

Berichtspflichten

1. Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, **bis längstens 31. Mai 2027** zu berichten.
2. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderungen, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Im Sinne des § 7 ErwSchVG hat der Bericht jedenfalls Angaben hinsichtlich der Leitung und Organisation, Betriebsorte und Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Betreuungsangebot, Beratung, Personalentwicklung, Erfahrungen mit der Vollziehung des Erwachsenenschutzrechts sowie ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung (einschließlich Clearing), zur Patientenadvokatur und zur Bewohnervertretung zu enthalten.
3. Als zahlenmäßigen Nachweis hat der Förderungsnehmer – nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Vereinsgesetzes 2002 – den Jahresabschluss für das Förderungsjahr mit allen gesetzlich vorgesehenen Anlagen samt dem Prüfbericht der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers vorzulegen. Die Förderungsgeberin behält sich vor, in das Rechnungswesen des Förderungsnehmers (einschließlich der Originalbelege) selbst oder durch beauftragte Dritte Einsicht zu nehmen.
4. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Förderungsnehmer eine Kostenrechnung (gegliedert nach Beilage ./A) vorzulegen, in der sämtliche Erträge (Einnahmen) und Kosten (Ausgaben) im Förderungsjahr den einzelnen Fachbereichen (Erwachsenenvertretung, Clearing, Bewohnervertretung und gegebenenfalls Patientenadvokatur) zuzuordnen sind.
5. Ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel oder die

Wahrnehmung der Fachaufsicht im Sinne des § 5 ErwSchVG die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich, hat der Förderungsnehmer der Förderungsgeberin auch diese zu übermitteln bzw. bekannt zu geben und die dazu nach den datenschutzrechtlichen Regelungen allenfalls erforderliche Zustimmung auf seine Kosten und aus eigener Initiative einzuholen.

6. Der Förderungsnehmer hat der Förderungsgeberin vierteljährlich jeweils bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats Controllingberichte über die Tätigkeit und den Personaleinsatz in den Fachbereichen Erwachsenenvertretung, Clearing, Bewohnerververtretung und gegebenenfalls Patientenadvokatur zu übermitteln. Diese Berichte sind entsprechend den Vorgaben der Förderungsgeberin zu gliedern. Zusätzlich hat der Förderungsnehmer für den Fachbereich Erwachsenenvertretung ein Leistungskennzahlen-Controlling nach den näheren Vorgaben der Förderungsgeberin durchzuführen.

IX)

Datenverarbeitung

1. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Förderungsgeberin als Verantwortliche berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
3. Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse (insbesondere auch diesen Vertrag selbst) gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat der Förderungsgeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.
4. Welche personenbezogenen Daten von der Förderungsgeberin verarbeitet werden, ist in Punkt 2 der Anlage geregelt. Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
5. Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Förderungsgeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.

X)

Einstellung, Kürzung und Rückzahlung der Förderung

1. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.
2. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG, hat der Förderungsnehmer die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn
 - a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - b) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - c) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
 - d) vom Förderungsnehmer sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
 - e) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - f) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - g) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

- h) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt VI Z 8 nicht eingehalten wurde;
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden;
- j) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
- k) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- l) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderungsgeberin vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückforderung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

3. Die gewährte Förderung kann auf das zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendige oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, wenn der Förderungsnehmer
 - a) nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
 - b) eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann.

Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, hat der Förderungsnehmer den entsprechenden Teil der Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin sofort zurückzuerstatten.

4. Der Rückzahlungsbetrag nach Z 2 und Z 3 ist vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit vier Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten

Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen.

5. Im Fall eines Verzuges mit der Rückzahlung der Förderung nach Z 1 bis Z 4 erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (bei Verzug von Unternehmen) bzw. von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 4 Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist dabei für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

XI)

Rücktrittsrecht

Die Förderungsgeberin ist – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn nach seinem Abschluss Umstände eintreten, die eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erforderlich machen, und die Parteien einer solchen Änderung nicht zustimmen. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes X) vor.

XII)

Schriftlichkeit, Salvatorische Klausel

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

XIII)

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderungsvertrag wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

XIV)

Förderungsmissbrauch

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

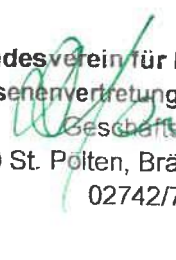
Wien, am 20.01.2026

St. Pölten, am 12-01-2026

Für die Förderungsgeberin:


(Dr. Alexander Pirker, MBA)

Für den Förderungsnehmer:


NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz
Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung
Geschäftsführung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2
02742/77175